

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 580/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bankhaus Z. H. G. [REDACTED] OHG in Liquidation, H. [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch den gerichtlich bestellten
Abwickler Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED], E. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

g e g e n

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 2. Juli 1971 wird zugelassen.

G r ü n d e

Rechtsanwalt Dr. W. [REDACTED] ist gerichtlich bestellter Nachtragsliquidator der klagenden OHG i.L. (§ 146 Abs. 2 HGB). Die Erbin eines der verstorbenen Gesellschafter hat ihn darüber hinaus mit ihrer Vertretung beauftragt. Im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde über Good-Will-Schaden der OHG i.L. trat er als Bevollmächtigter der Erbin auf, wies aber am 3./4. Oktober 1963 darauf hin, daß er zum Nachtragsabwickler der Liquidationsgesellschaft bestellt worden sei. Der ablehnende, an die OHG i.L. gerichtete Bescheid vom 29. April 1964 wurde ihm als dem Bevollmächtigten der Erbin, die als eine der Liquidatorinnen der OHG i.L. bezeichnet wurde, zugestellt. Seine gerichtliche Bestellung zum Abwickler blieb unbeachtet. Dem Bescheid war folgende Rechtsmittelbelehrung beigelegt:

"Soweit durch diesen Bescheid der geltend gemachte Anspruch abgelehnt worden ist, kann der Antragsteller ihn innerhalb einer Frist von drei Monaten - wenn er im außereuropäischen Ausland wohnt, innerhalb einer Frist von sechs Monaten - vom Tage der Zustellung des Bescheides an gerechnet -, dadurch

- 3 -

anfechten, daß er den abgelehnten Anspruch durch
Klage gegen das Land vor dem Landgericht -
Entschädigungsbehörde - in Hannover geltend macht."

Es ist zu entscheiden, ob die Zustellung wirksam war
(vgl. BGHZ 32, 114) und ob die Rechtsmittelbelehrung die
dreimonatige Frist in Lauf gesetzt hat (vgl. BGR
RzW 1967, 38; 137 Nr. 36; 1975, 351; 352).

Dabei handelt es sich um Rechtsfragen von grundsätzli-
cher Bedeutung (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Zorn

Portmann

